

Änderungen Entwurf Baureglement aufgrund der Einsprachen

Stand: 22. Mai 2018,
Beschluss des Gemeinderats zuhanden der Gemeindeversammlung

Entwurf Baureglement Neunform 2018 (Mini BauR)

Schwarz	=	unveränderte Übernahme aus bestehendem BauR
grün	=	Neu oder abgeändert gegenüber bestehendem BauR
blau	=	Änderungen aufgrund der Einsprachen

1. Allgemeine Bestimmungen

...

Art. 4 Zuständigkeiten

1 Der Vollzug dieses Reglements sowie die Anwendung der im Aufgabenbereich der Gemeinde liegenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften obliegen dem Gemeinderat. Er ist zuständige Gemeindebehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes.

2 Zur fachlichen Beratung von Einordnungs- und Gestaltungsfragen bei Bauvorhaben in den Dorfzonen sowie bei durch den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte geschützten Bauten und Anlagen, ~~bestellt der Gemeinderat eine Baubegleitkommission. Bei Bedarf kann die Kommission durch den Ressortverantwortlichen des Bauamts auch zur Beurteilung von anderen Bauvorhaben beigezogen werden.~~

~~3~~ Zum gleichen Zweck kann die kantonale Denkmalpflege beigezogen werden.

43 Der Ressortverantwortliche und das Bausekretariat sind Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen.

2. Zonenordnung

...

2.2 Bauzonen

Dorfzonen

Art. 6 Grundsätze

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.
- 2 Neue Hauptbauten in den Dorfzonen müssen 2 Vollgeschosse aufweisen, welche grösstenteils über dem massgebenden Terrain liegen und keine Dachschrägen aufweisen.
- 3 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen kann der Gemeinderat Empfehlungen der kantonalen Denkmalpflege ~~sowie der Baubegleitkommission als~~ verbindlich erklären.

Art. 7 Dachgestaltung

...

- 6 ~~Dacheinschnitte sind nicht gestattet.~~
Dacheinschnitte müssen grundsätzlich Bestandteil einer bewilligungsfähigen Dachaufbaute sein. Vor den Dacheinschnitten ist das Dach durchgehend zu gestalten.

Art. 11 Abbruch

~~Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist nur zu bewilligen, falls das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die übrigen öffentlich rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.~~

[gültige Fassung wird beibehalten:]

Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie baulichen Anlagen der Umgebungsgestaltung wie Mauern, Treppen, Einzäunungen, Brunnen etc. ist bewilligungspflichtig. Er darf nur bewilligt werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder für die entstehende Bau- und Anlagelücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung gesichert ist.

Weitere Bauzonen

...

Art. 13 Arbeitszone Gewerbe

1 Es gelten die Bestimmungen von § 8 PBV.

2 Die Bauten haben sich, insbesondere hinsichtlich Gestaltung, Material und Farbgebung, in das Dorf- und Landschaftsbild einzupassen und sind durch eine geeignete Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern in die Umgebung einzubinden.

~~3 Die Arbeitszone Gewerbe ist an den Zonenrändern mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.~~

3.4 Gestaltungsvorschriften für Bauten und Anlagen

Art. 32 Ortsbildschutz und Siedlungserneuerung

1 Die im Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte bezeichnete Bauten in den Dorfzonen dürfen zugunsten des Ortsbildschutzes notfalls am gleichen Ort und im gleichen Gebäudeprofil neu aufgebaut werden, auch wenn dadurch kantonalen Abstandsvorschriften oder Mass- und Bauvorschriften gemäss BauR verletzt werden, und sofern keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden und der Gebäudecharakter erhalten bleibt.

2 In den Dorfzonen kann der Gemeinderat zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung im Rahmen von § 92 PBG weitere Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen.

...

~~Art. 39 Zeitgenössische Architektur~~

~~Bei Projekten mit zeitgenössischer Architektur, welche von der Baubegleitkommission oder von einem durch den Gemeinderat fallweise beigezogenen Fachgremium und in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege als besonders gut beurteilt worden sind und die das Ortsbild qualitätsvoll weiterentwickeln, können in den Dorfzonen Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zugelassen werden.~~

[Alle nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um eins.]